

# Vertragsunterlagen Verbraucherinformationen

## Änderungen und Vergleich



Stand 01/2021

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2021

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,  
sehr geehrter Vertriebspartner,

anhand der nachstehenden Gesamtübersicht können Sie die fachlichen Änderungen einsehen, die wir zum 1. Januar 2021 in den Verbraucherinformationen vorgenommen haben.

<b>Erklärung:</b>		Verbesserung
		Klarstellung/Verdeutlichung
		Verschlechterung

## Privat-, Dienst- und Amtshaftpflicht und Tierhalter-Haftpflichtversicherung

### AHB Ziff. 1.3

 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

*Vorher:*

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### BBR StrafrechtPlus Privat Ziff. 2 a)

 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

*Vorher:*

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

### AHB Ziff. 1.3

 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

*Vorher:*

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## Unfallversicherung

→ Verbraucherinformationen bleiben unverändert

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2021

## Hausratversicherung

### § 4 Nr. 1



Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende [...].

*Vorher:*

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (Verweis Versicherte Sachen Gefahrtragung), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende [...].

### § 6 Nr. 4 g)



g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

*Vorher:*

Der o.g. Punkt wurde komplett neu aufgenommen.

### § 9 Nr. 1 d)



d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (siehe § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

*Vorher:*

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Verweis) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

### § 13 Nr. 1 a)



a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6 Nr. 2 b)) sind [...].

*Vorher:*

a) Versicherte Wertsachen (Verweis) sind [...].

### B1.2.3.1.



1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert.

*Vorher:*

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert.

### B1.8.3.



3. Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt. Diese entfällt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) eine Leistung erlangt werden kann.

*Vorher:*

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

### B1.11.3



In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 a und 3 b) VHB 2016 gehören ausschließlich beruflich und gewerblich genutzte Räume zur Wohnung, auch wenn diese über einen weiteren oder separaten Eingang zu betreten sind. Voraussetzung ist, dass sich die Räume auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Die Entschädigung für versicherte Sachen in diesen Räumen ist auf 20.000 € begrenzt.

*Vorher:*

In Abänderung § 6 Nr. 3 a) VHB 2016 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, auch wenn diese nicht über die Wohnung zu betreten sind. Die Entschädigung für versicherte Sachen in gewerblich genutzten Räumen ist begrenzt auf 20.000 EUR.

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2021

## **B1.14.6.1.**



1. Versichert sind, abweichend von § 6 Nr. 4 g) VHB 2016, die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, zumindest auch für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

*Vorher:*

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, zumindest auch für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

## **C1.3.**



Besteht zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Haftpflichtkasse noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

*Vorher:*

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

## **C1.3.4. a)**



4. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil  
a) zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Haftpflichtkasse, keine anderweitige Versicherung bestanden hat;

*Vorher:*

4. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil  
a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Haftpflichtkasse, keine anderweitige Versicherung bestanden hat;

## **C1.3.4. b)**



b) die Gefahren Elementar, Glasbruch, unbenannte Gefahren und die Leistungen Sportgeräte dauerhaft außer Haus und Fahrraddiebstahl beim Vorversicherer nicht mitversichert waren;

*Vorher:*

b) die versicherte Gefahr beim Vorversicherer nicht mitversichert war;

## **C2. Änderung des Assisteurs**



ROLAND Assistance GmbH, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln

*Vorher:*

AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

## **C3.1.2. f)**



f) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones).

*Vorher:*

Der o.g. Punkt wurde komplett neu aufgenommen.

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2021

## C4.1.10.



10. Versicherungsschutz besteht für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden an versicherten Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat bei derartigen Ereignissen von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden gemäß Ziff. 2 und 3.

*Vorher:*

10. Versicherungsschutz besteht für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden an versicherten Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden gemäß Ziff. 2 und 3.

## C5.1.4.



### 4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen, ausgenommen es gilt eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

*Vorher:*

### 4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen, ausgenommen es gilt eine generelle SB für den Gesamtvertrag vereinbart.

## Firmenkunden-Haftpflichtversicherung

### AHB Ziff. 1.3



Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

*Vorher:*

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## BBR zur Spezial-Haftpflichtversicherung

→ BBR bleiben unverändert



### **Die Haftpflichtkasse VVaG**

Sitz der Gesellschaft:  
Roßdorf bei Darmstadt  
Registergericht Darmstadt HRB 1204

### **Anschrift**

Darmstädter Straße 103  
64380 Roßdorf, Deutschland

Postfach 11 26  
64373 Roßdorf, Deutschland

### **Service-Center**

T +49 61 54 / 6 01-0  
F +49 61 54 / 6 01-22 88  
[info@haftpflichtkasse.de](mailto:info@haftpflichtkasse.de)  
[www.haftpflichtkasse.de](http://www.haftpflichtkasse.de)

### **Bankkonten**

Merkur Privatbank  
IBAN DE18 7013 0800 0002 4104 86  
Postbank Frankfurt/Main  
IBAN DE10 5001 0060 0003 8086 09

**USt.-IdNr.** DE114107077

**VersSt-Nr.** 807/V90807010505

### **Vorsitzender des Aufsichtsrates**

Klaus-Jürgen Eistert

### **Vorstand**

Roland Roider  
Torsten Wetzel  
Stefan Liebig